

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Erstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangt, dass zwischen Störfallbetrieben und im Sinne der Richtlinie schutzbedürftiger Bebauung angemessene Abstände eingehalten werden. Ist das nicht möglich, ist vor der Genehmigung einer schutzbedürftigen Bebauung ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In der Thüringer Bauordnung ist zu konkretisieren, für welche schutzbedürftigen Bauvorhaben diese Anforderungen gelten. Daneben ist das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu regeln.

### **B. Lösung**

Änderung der Thüringer Bauordnung

### **C. Alternativen**

Da Europarecht umgesetzt werden muss, gibt es keine Alternative.

### **D. Kosten**

Durch die geänderten Bestimmungen erhöht sich geringfügig der Vollzugsaufwand, weil zum einen die Zahl der Baugenehmigungsverfahren steigt und zum anderen die erforderlichen Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung einen Zusatzaufwand bedeuten. Der Mehraufwand kann durch zusätzliche Gebühren oder als Auslagen auf die Bauherren umgelegt werden, wodurch sich für die davon betroffenen Bauherren Kostensteigerungen ergeben.

Inwieweit die Anforderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung einen Mehraufwand bei Zustimmungsverfahren für Gebäude des Landes bedeuten, kann nicht abschließend abgeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass allenfalls sehr wenige Baumaßnahmen des Landes in den Anwendungsbereich der geänderten Bestimmungen fallen und sich der Mehraufwand bei diesen Vorhaben weitgehend auf die Kosten der Bekanntmachung beschränkt.

Gleichzeitig führt diese Aufgabenerweiterung nach derzeitiger erster Schätzung des Landesverwaltungsamts als betroffener Vollzugsbehörde zu einem Personalmehraufwand von bis zu 0,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten des höheren Dienstes im Landesverwaltungsamt.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 8. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Bauordnung"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 16./17./18. Dezember 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung<sup>\*)</sup>**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Verweisung "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" der Klammerzusatz "(UVPG)" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb eines vom Landesverwaltungsamt bekannt gemachten Abstands um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung liegen, es sei denn, die Immissionsschutzbehörde hat aufgrund ihrer vorliegenden Kenntnisse mitgeteilt, dass sich das Vorhaben außerhalb des Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs im Sinne des § 50 BImSchG befindet. Bei der Festlegung des Abstands nach Satz 2 sind insbesondere die im Betriebsbereich verwendeten Stoffe, die Art des Umgangs mit diesen Stoffen, Gegebenheiten der unmittelbaren Umgebung und repräsentative Szenarien eines schweren Unfalls zu berücksichtigen."

2. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit"

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungs-

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

blatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszuliegen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Satz 2 kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle nicht rechtzeitig erhobenen öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung nach Absatz 3 Satz 1 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Absatz 3 Satz 4 sowie Satz 1 Halbsatz 1 gelten entsprechend. In der Bekanntmachung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist über Folgendes zu informieren:

1. den Gegenstand des Vorhabens,
2. die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo, wann und wie Einsicht genommen werden kann,
3. die Möglichkeit für die Personen, deren Belange berührt sind, Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorzubringen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen sind,
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c und Nr. 10 bis 13 sowie 15 und 16 sind,

gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung die Sätze 2 bis 8, wenn die Vorhaben innerhalb des nach § 61 Abs. 1 Satz 2 bekannt gemachten Abstands durchgeführt werden sollen, es sei denn, die Immissionschutzbehörde hat aufgrund ihrer vorliegenden Kenntnisse mitgeteilt, dass sich das Vorhaben außerhalb des Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs im Sinne des § 50 BImSchG befindet. Es ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchzuführen.

ren, bei der die Bekanntmachung nach Absatz 4 Satz 5 zusätzlich folgende Angaben enthält:

1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) in der jeweils geltenden Fassung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a UVPG,
2. die Möglichkeit für die Personen, deren Belange berührt sind und für Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorzubringen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen sind,
3. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
4. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; in der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 69 Abs. 5 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist."

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 4 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 69 Abs. 5 durch."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet die Mitgliedstaaten, langfristig dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, und bestimmten schutzwürdigen Nutzungen angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

Soweit dies nicht bereits im Rahmen einer Bauleitplanung gewährleistet wurde (beispielsweise bei einer seit längerer Zeit gewachsenen vorhandenen Bebauung), sind die erforderlichen Prüfungen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 15. September 2011, C53/10) bei der Vorhabenzulassung durchzuführen. Erforderlich ist damit, dass für die zu prüfenden Vorhaben ein Zulassungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Prüfungen erfolgen können. Da diese Vorhaben - soweit es sich nicht um Sonderbauten handelt - der Genehmigungsfreistellung unterliegen können, muss § 61 angepasst werden.

Außerdem verlangt die Richtlinie 2012/18/EU, dass nicht nur bei Veränderungen der Störfallbetriebe, sondern auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, sich vor der Entscheidung zu der Ansiedlung zu äußern. Da es sich bei der betroffenen Öffentlichkeit nicht zwingend um Nachbarn im Sinne des § 69 handeln muss, sind eigenständige Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1 (§ 61):

Nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und unter anderem Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Bei der Beurteilung, ob derartige Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch vorhabenspezifische Faktoren wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen.

Um diese Anforderungen zu berücksichtigen, ist sicherzustellen, dass für die unter die Richtlinie 2012/18/EU fallenden schutzbedürftigen Vorhaben ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, in dem die Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU geprüft werden. Diese Vorhaben müssen daher aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung herausgenommen werden.



Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b:

Nummer 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU für Wohngebiete.

Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um die Vorsorge, dass nicht durch eine Neuansiedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahin gehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen.

Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Richtlinie 2012/18/EU führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Richtlinie 2012/18/EU genannten Schutzzweck haben, das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern.

Da die Richtlinie kein absolutes Verschlechterungsverbot enthält, erscheint eine zusätzliche Anwesenheit einer nicht zu kleinen Zahl von Personen als noch akzeptabel. Auch ist durch die Ansiedlung einzelner Personen in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist auch nach Auffassung der Bauministerkonferenz dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotential signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (beispielsweise Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Entscheidend ist hinsichtlich Nummer 1 aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Maßgeblich ist das jeweilige Bauvorhaben, das im Einzelfall auch mehrere Gebäude umfassen kann, die gemeinsam Gegenstand eines einheitlichen bauaufsichtlichen Verfahrens sind. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen erforderlich sein.

Da weder für Bauherren noch für Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnern, sondern auf die Brutto-Grundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto-Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient.

Gewählt wird ein Wert von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, was einem Durchschnittswert von 50 m<sup>2</sup> Fläche pro Person entspricht. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45 m<sup>2</sup> pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert bei 39 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person. Für das Jahr 2025 wird für alle Bundesländer eine durchschnittliche Wohnfläche von etwa 52 m<sup>2</sup> pro Person prognostiziert (empirica, Wohnflächennachfrage in Deutschland, Berlin 2005). Die Auswirkungen des derzeitigen Flüchtlingszuzugs auf die Wohnungsgrößen lassen sich nicht hinreichend sicher prognostizieren, dürften die Geschwindigkeit der Wohnflächenzunahme aber lediglich verringern, nicht aber den Trend umkehren.

Nummer 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU für öffentlich genutzte Gebäude.

Der Begriff der baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, entspricht dem Begriff in § 50 Abs. 2. Aus den vorstehend bei der Nummer 1 genannten Gründen wird als Schwellenwert, ab dem ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 Besuchern gewählt. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucher abgestellt. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kommt es darauf an, ob die mögliche Zahl der Besucher um mindestens 100 Personen erhöht wird.

Die Nummern 1 und 2 stellen lediglich sicher, dass für die darunter fallenden Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, das auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umfasst. Eine Prüfung, ob auch bestimmte Sonderbauten zu berücksichtigen sind, ist entbehrlich, weil diese ohnehin nicht dem Genehmigungsverfahren unterliegen.

Voraussetzung der Nichtanwendbarkeit der Genehmigungsfreistellung ist, dass das Bauvorhaben innerhalb eines Abstands um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verwirklicht werden soll, bei dem eine erhöhte Gefährdung

der Nutzer nicht unwahrscheinlich ist. Für die Bemessung des Abstands spielen unter anderem die im Betriebsbereich verwendeten Stoffe, die Art des Umgangs mit diesen Stoffen, Schutzvorkehrungen des Betriebes, die Erreichbarkeit durch Rettungskräfte, Gegebenheiten der unmittelbaren Umgebung einschließlich typischerweise zu erwartender Wetterlagen und repräsentative Szenarien eines schweren Unfalls eine Rolle. Soweit keine näheren Kenntnisse beispielsweise aufgrund von Sicherheitsberichten der Betriebe oder in früheren Genehmigungsverfahren eingeholter Gutachten vorliegen, kann der Abstand in Anlehnung an Nummer 3.1 des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom November 2010, 2. überarbeitete Fassung ermittelt werden.

Der Abstand soll für alle Betriebsbereiche durch das Landesverwaltungsamt ermittelt und bekannt gemacht werden. Ob die Bekanntgabe in Form einer Karte oder durch Bekanntgabe der Standorte der Betriebsbereiche und eines Umkreises um diese Betriebsbereiche oder in sonstiger Form erfolgt, ist nach Praktikabilitätsgesichtspunkten zu entscheiden. Soweit in Sicherheitsberichten der Betriebe Angaben zum Sicherheitsabstand enthalten sind, werden diese regelmäßig übernommen werden können. Liegen diese Angaben nicht vor, muss entsprechend der Aufgabe, eine erste Beurteilungsgrundlage zu schaffen, der Abstand so bemessen werden, dass er "auf der sicheren Seite" liegt.

Wird der Abstand eingehalten, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung der schutzbedürftigen Nutzung das Risiko eines schweren Unfalls weder vergrößert noch die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden.

Der Abstand dient in vielen Fällen nur einer ersten Abschätzung des Gefährdungspotentials und kann teilweise die Besonderheiten des jeweiligen Betriebsbereichs und seiner Umgebung nicht umfassend berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Betriebsbereichs werden vielfach auch deutlich geringere Abstände möglich sein, die Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU als angemessene Abstände bezeichnet. Der Entwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet hierfür den Begriff "Sicherheitsabstand", der auch in die Thüringer Bauordnung übernommen werden soll.

Zur Ermittlung des Sicherheitsabstands sind regelmäßig Gutachten erforderlich, die vom Bauherrn vorzulegen sind, soweit sich der Sicherheitsabstand nicht aus dem Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung ergibt. Da diese Gutachten häufig zu Zeitverlusten führen und erhebliche Kosten verursachen können, werden sie mitunter durch Gemeinden in Auftrag gegeben. Liegen derartige Gutachten vor, kann bei Einhaltung der sich daraus ergebenden Sicherheitsabstände ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Richtlinie 2012/18/EU eingehalten sind. Eine Herausnahme der Bauvorhaben aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ist daher nicht erforderlich, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten ist.

Wegen der besonderen Kenntnisse der Immissionsschutzbehörden sollen diese bei der Beurteilung einbezogen werden, ob der Sicherheitsabstand eingehalten ist. Bei der Mitteilung der Immissionsschutzbehörde handelt es sich nicht um einen isoliert anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern um eine einfache Auskunft darüber, ob der Immissionsschutz-

behörde aufgrund eigener Ermittlungen, vorgelegter Gutachten oder in sonstiger Weise Kenntnisse vorliegen, dass der Sicherheitsabstand eingehalten ist oder nicht. Die Mitteilung hat insoweit verfahrenssteuernde Wirkung, als sie dazu führt, dass das Genehmigungsverfahren weiter anwendbar ist.

Die Mitteilung kann durch den Bauherrn erbeten werden, weil dieser zunächst für die Beurteilung verantwortlich ist, ob er für sein Bauvorhaben eine Genehmigung benötigt. Möglich ist auch eine Anfrage der Bauaufsichtsbehörde oder der Gemeinde. Schließlich ist auch denkbar, dass die Immissionsschutzbehörde aufgrund von Kenntnissen aus Baumaßnahmen in der Nähe des Baugrundstücks oder aufgrund von Angaben in einem Sicherheitsbericht des Störfallbetriebs allgemein der Bauaufsichtsbehörde den Sicherheitsabstand mitteilt mit der Folge, dass eine Mitteilung im Einzelfall entbehrlich ist.

Folge der Herausnahme der im neuen Satz 2 genannten Bauvorhaben aus dem Genehmigungsverfahren ist, dass diese Bauvorhaben dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 unterliegen. Das bedeutet zwar eine Abkehr von dem Grundsatz, dass der Genehmigungsfreistellung und dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich die gleichen Bauvorhaben unterliegen. Dies ist aber hinzunehmen, weil andernfalls für die nach der Richtlinie 2012/18/EU zu beurteilenden Vorhaben ein eigenständiges Prüfverfahren hätte geschaffen werden müssen, dessen Zusammenspiel mit den Verfahren nach den §§ 61 bis 63 im Einzelfall zu Problemen hätte führen können.

Zu Nummer 2 (§ 69):

Zu Buchstabe a:

Die zusätzliche Nennung der Öffentlichkeit in der Überschrift soll verdeutlichen, dass eine Beteiligung nicht nur auf die Nachbarn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 beschränkt ist.

Zu den Buchstaben b und c:

Die Absätze 4 und 5 regeln die Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei ist der geänderte Absatz 4 dem Grunde nach bei allen Bauvorhaben anwendbar, während Absatz 5 ausschließlich für schutzbedürftige Bauvorhaben gilt, für die nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4, enthält aber Anpassungen an die im Entwurf der Änderung der Störfall-Verordnung vorgesehenen Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, um Doppelregelungen für vergleichbare Anforderungen zu vermeiden. Die Änderungen betreffen

- die Medien der Öffentlichkeitsbeteiligung (Wahlmöglichkeit zwischen örtlichen Tageszeitungen und Internet),
- die Verlängerung der Möglichkeit, sich zu einem Vorhaben zu äußern, auf zwei Wochen nach Abschluss der öffentlichen Auslegung,
- den Inhalt der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung.

Der neue Absatz 5 regelt die nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich unter anderem auf

die Zulassung einer im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU schutzbedürftigen Nutzung beziehen.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Nach der Entscheidung sind der Öffentlichkeit unter anderem der Inhalt der Entscheidung und die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.

Satz 1 regelt, für welche Bauvorhaben die nach der Richtlinie 2012/18/EU erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 61 Abs. 1 Satz 2. Auf die Begründung zu § 61 wird verwiesen.

Nummer 3 nennt weitere schutzbedürftige Nutzungen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, weil Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzbedürftig sein können beziehungsweise was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat daher unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzer beispielsweise aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sind. Auch können Vorhaben zu berücksichtigen sein, die zwar nicht öffentlich zugänglich, aber gleichwohl beispielsweise als Einrichtung der sozialen Infrastruktur öffentlich genutzt werden.

Daher ist vor der Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Sonderbauten durch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung erstmals entstehen oder bestehende Sonderbauten geändert werden:

- Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind (§ 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c),
- Krankenhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 10),
- sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime (§ 2 Abs. 4 Nr. 11),
- Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder (§ 2 Abs. 4 Nr. 12),
- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (§ 2 Abs. 4 Nr. 13),
- Camping- und Wochenendplätze (§ 2 Abs. 4 Nr. 15),
- Freizeit- und Vergnügungsparks (§ 2 Abs. 4 Nr. 16).

Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c und Nr. 10 bis 13 werden ausdrücklich aufgenommen, weil bei ihnen im Einzelfall fraglich sein kann, ob sie öffentlich zugänglich sind beziehungsweise inwieweit die Nutzer, für die die Einrichtungen vorrangig gedacht sind (Kranke, Pflegebedürftige, Schüler und Studenten), als Besucher zu betrachten sind.

Nicht aufgenommen wurden die in § 2 Abs. 4 Nr. 14 aufgeführten Justizvollzugsanlagen und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug. Bei diesen handelt es sich zwar ebenfalls um Anlagen für Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind. Allerdings ist bei diesen Anlagen nicht hinreichend konkretisierbar, wer die "betroffene Öffentlichkeit" im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU ist. Unabhängig davon ist die besondere Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen aber im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zu berücksichtigen, bei der auch die materiellen Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU eine Rolle spielen.

Die Aufnahme der Camping- und Wochenendplätze sowie der Freizeit- und Vergnügungsparks ist erforderlich, weil nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU auch bei Erholungsgebieten ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt werden sollte.

Bei den Nutzungen nach der Nummer 3 wurde weiter geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen oder ob lediglich auf den Sonderbautentatbestand verwiesen werden soll. Auf Schwellenwerte wurde zum einen verzichtet, weil die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar ist, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt wird als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen.

Die in Nummer 3 genannten Sonderbauten werden in § 61 Abs. 1 nicht gesondert aufgeführt, weil Sonderbauten generell aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ausgenommen sind.

Weitere Voraussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 5 ist, dass das jeweilige Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands beziehungsweise des angemessenen Abstands verwirklicht werden soll. Insofern wird auf die Begründung zu § 61 verwiesen.

Nach Satz 2 ist bei den unter Satz 1 fallenden Vorhaben immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bei der zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 4 weitere Anforderungen gelten. Die weiteren Angaben in der öffentlichen Bekanntmachung sind zur Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU erforderlich.

Die Sätze 3 bis 8 regeln das Verfahren nach der Erteilung des Genehmigungsbescheids. Danach ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen und sodann für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Möglichkeit, den Bescheid anzufordern, wird auf die Personen beschränkt, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 76):

Bei den nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU schutzbedürftigen Bauvorhaben kann es sich auch um Baumaßnahmen handeln, für die nach § 76 ein Zustimmungsverfahren durchzuführen ist. Es ist auch bei diesen Bauvorhaben sicherzustellen, dass sowohl eine bauplanungsrechtliche Prüfung als auch die nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Zu Buchstabe a:

Nach § 76 Abs. 1 Satz 3 soll das Zustimmungsverfahren entfallen, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Damit entfällt auch die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens nach Absatz 3 Nr. 1.

Durch die Bezugnahme auf § 69 Abs. 5 wird sichergestellt, dass für alle Bauvorhaben, die dem Schutzzweck des Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU unterfallen, ein Verfahren stattfindet, in dem die bauplanungsrechtliche Prüfung erfolgt.

Zu Buchstabe b:

In der Regelung wird das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für die Durchführung der nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt. Das ist sachgerecht, weil die Öffentlichkeitsbeteiligung Erkenntnisse für die bauplanungsrechtliche Bewertung des Vorhabens liefern kann.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht hinsichtlich Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a

#### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Aus § 92 Abs. 1 ergibt sich, dass die Änderungen keine Genehmigungsfreistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren erfassen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden. Förmlich eingeleitet sind Genehmigungsfreistellungsverfahren mit Einreichung der Bauvorlagen bei der Gemeinde. Baugenehmigungsverfahren sind mit Einreichung des Bauantrags bei der Baugenehmigungsbehörde förmlich eingeleitet.